

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹ über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Aluminiumfosetyl (Fosetyl-Al) 80.0 %

Formulierungstyp: WP

2. Handelsprodukte

Fostonic 80 WP Schweizerische Zulassungsnummer: I-3704
Herkunftsland: Italien
Ausländische Zulassungsnummer: 11804
Vertreiber: Agrimix S.R.L., Viale Città d'Europa 681,
I-00144 Roma

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Beerenbau			
Erdbeere	Rhizomfäule der Erdbeeren, Rote Wurzelfäule der Erdbeeren	Konzentration 0.75 % Aufwandmenge 7.5 kg/ha Anwendung: Giessen oder spritzen	1,2,3,4
Obstbau			
Birne	Teilwirkung: Birnenblütenbrand	Konzentration 0.3 % Aufwandmenge 4.8 kg/ha Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen	5
Gemüsebau			
Kopfsalat	Falscher Mehltau des Salats	Aufwandmenge 2 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen	

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Kürbisgewächse (Cucurbitaceae)	Falscher Mehltau der Kürbisgewächse	Konzentration 0.2 % Aufwandmenge 2–4 kg/ha Wartefrist 3 Tage	
Zierpflanzen			
allg.	Falscher Mehltau [Peronospora, Albugo, Bremia], Krankheiten dutch pathogene Bodenpilze	Konzentration 0.2–0.3 % Anwendung: Spritzen	
allg.	Falscher Mehltau [Peronospora, Albugo, Bremia], Krankheiten dutch pathogene Bodenpilze	Konzentration 0.5 % Anwendung: Giessen	

(*) Auflagen und Bemerkungen:

- 1 = Nur vor der Blüte und nach der Ernte.
- 2 = Maximal 4 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.
- 3 = Die angegebene Konzentration bezieht sich auf eine Basiswassermenge von 1000 Liter pro Hektare.
- 4 = Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf Stadium Vollblüte bis Beginn Rötfarbung der Früchte, 4 Pflanzen pro m².
- 5 = Die Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000m³ pro ha.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindegemeinschaft, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch